

2. Die Nrn. 2.7.4 und 2.7.5 erhalten folgenden Wortlaut:

„2.7.4 Die Vordruckmuster 7a und 7b sind als Formularsatz auf selbstdurchschreibendem Papier herzustellen.

2.7.5 Für die Rückseite des Musters 7b gilt Nummer 2.5.6 Satz 1 entsprechend“.

3. Die Vordruckmuster 2, 7, 11 und 20 erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

4. Diese Vereinbarung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

5. Vorhandene Bestände der bisherigen Vordruckmuster 11 und 20 dürfen aufgebraucht werden.

Vorhandene Bestände der Vordruckmuster 2 und 7 dürfen bis zum 31. 10. 1985 aufgebraucht werden.

Köln/Bonn/Essen/Berg. Gladbach/Kassel, den 9. April 1985

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Köln

Bundesverband der Ortskrankenkassen, K.d.ö.R., Bonn

Bundesverband der Betriebskrankenkassen, K.d.ö.R., Essen

Bundesverband der Innungskrankenkassen, K.d.ö.R., Berg. Gladbach

Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, K.d.ö.R., Kassel

**Die Bundesknappschaft, K.d.ö.R., Bochum, vereinbart mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Köln, gemäß § 4 Abs. 4 des Vertrages zwischen der Bundesknappschaft und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom 18. Juni 1970 folgende Ergänzung der „Vereinbarung über Vordrucke für die ärztliche Versorgung der Anspruchsberechtigten der Bundesknappschaft“ vom 20. April 1979:**

1. Die Bundesknappschaft schließt sich der „Siebten Ergänzung der Vereinbarung über Vordrucke für die kassenärztliche Versorgung (Vordruckvereinbarung)“ vom 20. April 1979, die zwischen den Bundesverbänden der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung am 9. April 1985 abgeschlossen wurde, an.

2. Diese Vereinbarung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

Bochum/Köln, den 9. April 1985

Bundesknappschaft, K.d.ö.R., Bochum

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Köln

**Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Köln, einerseits und der Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Siegburg, sowie der Verband der Arbeiter-Ersatzkassen e.V., Siegburg, andererseits vereinbaren gemäß Leitzahl 22 des Arzt/Ersatzkassenvertrages vom 20. Juli 1963 die nachstehende Änderung der Vereinbarung über Vordrucke zum Arzt/Ersatzkassenvertrag (Vordruckvereinbarung) vom 23. August 1979:**

1. Die Nr. 1.3.1 in Abschnitt „Allgemeines“ wird um folgenden Absatz ergänzt:

„Die Verwendung eines mittels EDV erstellten Aufklebers auf dem Kranken-/Überweisungsschein (z. B. für Laborleistungen in Laborgemeinschaften) ist zulässig. Dabei gelten die Auflagen der Abs. c) und g) der Nr. 13 des Abschnittes C der Anlage 2 zum Arzt/Ersatzkassenvertrag.“

2. Die Nrn. 2.2.2 bis 2.2.4 erhalten folgende Fassung:

2.2.2 Das Muster 2 besteht aus 3 Teilen: Muster 2a Ausfertigung für die Krankenkasse

Muster 2b Ausfertigung für den Krankenhauesarzt

Muster 2c Durchschrift für den einweisenden Arzt

2.2.3 Die Muster 2a und 2b sind auf rosafarbenem, das Muster 2c ist auf weißem Papier herzustellen. Das Muster 2a erhält das Format DIN A6 hoch. Die Muster 2b und c erhalten das Format DIN A5 quer.

2.2.4 Die Muster 2a–c sind als Formularsatz auf selbstdurchschreibendem Papier herzustellen.

Die Nr. 2.2.5 entfällt.

2. Die Vordruckmuster 2 und 20 erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

3. Diese Vereinbarung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

4. Vorhandene Bestände des bisherigen Vordruckmusters 20 dürfen aufgebraucht werden.

Vorhandene Bestände des Vordruckmusters 2 dürfen bis zum 31. 10. 1985 aufgebraucht werden.

Köln/Siegburg, den 15. Februar 1985

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R.

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.

Verband der Arbeiter-Ersatzkassen e.V.

**Protokollnotiz zu § 31 Abs. 3 Satz 1 Bundesmantelvertrag (Ärzte)**

Die Partner des Bundesmantelvertrages (Ärzte) sind sich darüber einig, daß die Verwendung von Aufklebern, Stempeln und anderen Aufdrucken, mit denen katalogartig Diagnosen und/oder Gebührenordnungspositionen auf die Abrechnungsbelege (Krankenscheine, Überweisungsscheine etc.) aufgebracht werden – auch wenn im Einzelfall durch Kennzeichnung besondere Diagnosen und/oder Gebührenordnungspositionen ausgewählt werden – für die Abrechnung unzulässig ist.

Köln/Essen/Bergisch Gladbach/Kassel, den 9. April 1985

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Köln

Bundesverband der Ortskrankenkassen, K.d.ö.R., Bonn

Bundesverband der Betriebskrankenkassen, K.d.ö.R., Essen

Bundesverband der Innungskrankenkassen, K.d.ö.R., Bergisch Gladbach

Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, K.d.ö.R., Kassel

**Protokollnotiz zu § 4 Abs. 5 Satz 1 des Vertrages zwischen der Bundesknappschaft, K.d.ö.R., Bochum, und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Köln, vom 18. Juni 1970**

Die Bundesknappschaft und die Kassenärztliche Bundesvereinigung sind sich darüber einig, daß die Verwendung von Aufklebern, Stempeln und anderen Aufdrucken, mit denen katalogartig Diagno-

BEKANNTMACHUNGEN

sen und/oder Gebührenordnungspositionen auf die Abrechnungsbelege (Krankenscheine, Überweisungsscheine etc.) aufgebracht werden – auch wenn im Einzelfall durch Kennzeichnung besondere Diagnosen und/oder Gebührenordnungspositionen ausgewählt werden – für die Abrechnung unzulässig ist.

Bochum/Köln, den 14. 12. 1984

Bundesknappschaft, K.d.ö.R., Bochum  
Kassenärztliche Bundesvereinigung,  
K.d.ö.R., Köln

**Bundesärztekammer**

ARZNEIMITTELKOMMISSION  
DER DEUTSCHEN ÄRZTESCHAFT

**Durchsicht  
des Ärztemusterbestandes**

Die Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker informierte die Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft über Mitteilungen pharmazeutischer Hersteller, die Rückrufe und andere wichtige Änderungen von Fertigarzneimitteln betreffen. Der Bestand an Ärztemustern ist entsprechend durchzusehen und erforderlichenfalls sind die nicht mehr verkehrsfähigen Fertigarzneimittel bzw. deren genannte Chargen auszusondern und zu vernichten.

**Dolgit 200, Packung à 50 Dragees**

Ch.-B.: 220 750

Durch einen Verpackungsfehler ist es nicht ausgeschlossen, daß einige Packungen à 50 Dragees Dolgit 200 eine falsche Folienschriftbezeichnung, nämlich Dolgit 400, aufweisen.

**Tannolact Salbe**

Geänderte Zusammensetzung

Beginnend mit Charge 744 402 wird Tannolact Salbe in geänderter Zusammensetzung (ohne Rutin) ausgeliefert.

**Rückruf von Brennesselkraut-Tee Stada**

Ch.-B.: 4810

**Nerven-Tee Stada**

Ch.-B.: 4809

Im Verpackungsmaterial der beiden folgenden Chargen der Stada-Filterbeutel-Tees:

Brennesselkraut-Tee Stada – Ch.-B.: 4810  
Nerven-Tee Stada – Ch.-B.: 4809

sind vereinzelt fehlerhafte Bezeichnungen festgestellt worden. AkdÄ

PERSONALIA

**Geburtstage**

**Dr. med. Ernst Eberhard Weinhold**, seit 1956 als Allgemeinarzt in Nordholz-Spieka, Landkreis Cuxhaven, tätig, feierte am 26. Mai seinen 65. Geburtstag.

Dr. Weinhold ist seit 1977 Erster Vorsitzender des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen und (im März 1985 wiedergewähltes) Mitglied des



Ernst-Eberhard Weinhold

Foto: Archiv

Vorstandes der Kassenärztlichen Bundesvereinigung. Dem Präsidium des Deutschen Ärztetages gehört Weinhold seit 1968 an; Delegierter des Deutschen Ärztetages ist er seit 1973.

Bereits frühzeitig hat sich Weinhold, der in München und Breslau Medizin studierte und in Hamburg 1946 promovierte, in der ärztlichen Landes- und Berufspolitik engagiert. Bereits 1948 ist er zum Kreisobmann des Marburger Bundes gewählt worden; dem Hartmannbund trat er 1950 bei. Von 1968 bis 1973 war er Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes des Hartmannbundes, zeitweilig auch stellvertretender Vorsitzender des Hartmannbundes auf Bundesebene. Neben seinem Amt als KV-Vorsitzender in Niedersachsen leitet Weinhold seit 1977 auch die Bezirksstelle Stade der KV Niedersachsen.

Einen Namen hat sich Weinhold als Mitautor der Hartmannbund-„Thesen für ein gesundheitspoliti-

sches Programm der Ärzteschaft“ (1972) und des vom Ärztetag gebilligten „Blauen Papiers“, der „gesundheits- und sozialpolitischen Vorstellungen der deutschen Ärzteschaft“ (1974), gemacht. EB

**Dr. med. Mareile Hoede**, Hautärztin in Würzburg, feierte am 20. April ihren 65. Geburtstag.

Dr. Hoede, seit 1960 als Dermatologin in eigener Praxis tätig, ist neben ihrer ärztlichen Tätigkeit auch kommunalpolitisch engagiert. Von 1978 bis 1984 war sie Mitglied des Würzburger Stadtrates und hat in dieser Eigenschaft das Gesundheitswesen berufspolitisch mitbeeinflusst. EB

**Prof. Dr. med. Heinz Spiess**, Direktor der Pädiatrischen Universitäts-Poliklinik in München, feierte am 13. April seinen 65. Geburtstag.

Professor Spiess, in Mühlhausen/Thüringen geboren, trat Ende 1945 in die Kinderklinik der Universität Göttingen ein. Hier setzte er sich für die damals so dringend erforderliche BCG-Impfung mit ein, gleichzeitig für die Verbesserung der Tuberkulindiagnostik. 1952 habilitierte er sich und wurde 1957 zum außerplanmäßigen Professor ernannt. 1968 ist er als ordentlicher Professor auf den Lehrstuhl für Kinderheilkunde der Kinderpoliklinik München berufen worden. Wie schon in Göttingen baute Professor Spiess in München eine psychosomatische und eine genetische Beratungsstelle auf. Er war mit seiner Arbeitsgruppe für klinische Immunologie und Immungenetik führend bei der Gründung einer Knochenmarktransplantationseinheit (1975).

Professor Dr. Heinz Spiess ist Präsident des Deutschen Grünen Kreuzes und gehört seit 1970 dem Bundesgesundheitsrat an; ferner ist er Mitglied der Ständigen Impfkommmission des Bundesgesundheitsamtes. EB